

Kurzbericht

**zur Untersuchung der Gebäude und Gehölze auf den
Grundstücken in der Voltastraße 9-11 in Hattersheim auf
Vorkommen von Fledermäusen europäischen Brutvogelarten
oder sonstigen, streng geschützten Tierarten
am 10. Mai 2017**



Auftraggeber: Magistrat der Stadt Hattersheim am Main
Referat Bauen, Planen, Umwelt
Sarcellerstraße 1
65795 Hattersheim am Main

Verfasser: Diplom-Biologe Matthias Fehlow
Taunusstraße 63
D-65779 Kelkheim
Telefon: 0049 - (0)6195 – 600590

Anlass, Untersuchungsumfang

Untersucht wurden die Gebäude und die Gehölze auf den Grundstücken in der Voltastraße 9 - 11 in Hattersheim, weil auf dieser Fläche ein Rechenzentrum gebaut werden soll. Auf den zusammen ca. 11.000 m² großen Grundstücken befindet sich eine in den 1950er Jahren erbaute, große Werkshalle einer ehemaligen Glasbläserei (siehe Titelbild). Außerdem stehen auf der Fläche ein einstöckiger Verwaltungsbungalow mit Keller, zwei als Flüchtlinge- bzw. Obdachlosenunterkünfte genutzte, zweistöckige Holzhäuser aus dem Jahr 1995, zwei Garagen und ein altes Trafohäuschen mit Turm. Ein großer Teil der Grundstücksfläche ist versiegelt aber an den Rändern und rund um den Verwaltungsbungalow und die Flüchtlingsunterkünfte gibt es auch verwilderte Gartenreste, Wiesenbrachen, ausgedehnte Gebüsche und mehrere Birken und Pappeln.



Abb.1: Die Flüchtlingsunterkünfte auf dem Grundstück „Voltastraße 9-11“ in Hattersheim (10.05.2017)

Durch die Untersuchung sollte sichergestellt werden, dass bei den geplanten Abrissarbeiten der Gebäude und der Rodung der Gehölze sowie bei der Räumung des Grundstückes keine Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen oder sonstiger, streng geschützter Tierarten (beispielsweise der in der Nähe vorkommenden Zauneidechse *Lacerta agilis*) und keine

momentan schon aktiven Brutten oder mehrfach genutzten Nester besonders oder streng geschützter europäischer Brutvogelarten gestört oder vernichtet werden.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009. Damit sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowohl der Fang, die Verletzung oder Tötung von Fledermäusen (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) als auch eine Entnahme, Beschädigung, oder Zerstörung ihrer dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten. Schließlich dürfen die Fledermäuse auch nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Gleiches gilt auch für weitere streng geschützte Tierarten wie beispielsweise die Zauneidechse und für alle besonders oder streng geschützten europäischen Brutvogelarten.

Um eine aktuelle oder frühere Besiedlung der Gebäude durch diese Tiergruppen sicher ausschließen zu können, wurden die Außenwände und Innenräume der großen Halle, des Verwaltungsbungalows, des Trafohäuschens und der Garagen auf Spuren oder sonstige Hinweise der Besiedlung von Fledermäusen hin untersucht. Die momentan noch bewohnten Flüchtlingsunterkünfte wurden nur von außen untersucht.

Bei der Untersuchung wurden alle Spalten und Nischen außer- und innerhalb der Gebäude, der Dachüberstand sowie die Rolladenkästen des Verwaltungsbungalows genau mit einer starken Taschenlampe ausgeleuchtet und auf aktuell vorhandene Fledermäuse oder einen früheren Besatz durch diese hin kontrolliert. Alle glatten Oberflächen unter möglichen Hangplätzen und Spaltenquartieren wurden nach Beutereste und besonders nach Fledermauskot abgesucht. Die Gebäude wurden außerdem von außen auf Vogelnester sowie Verfärbungen am Außenputz unter Spalten, die als Einflugöffnungen für Vögel dienen könnten, abgesucht.

Die Bäume, Hecken und Sträucher auf dem Grundstück wurden, soweit dies vom Boden aus möglich war, genau nach schon besetzten oder im Bau befindlichen, aber auch nach alten Vogelnestern, Horsten oder Baumhöhlen abgesucht. Außerdem wurden alle beobachteten Vögel sowie mögliche ein Revier anzeigende Verhaltensweisen (singende Männchen, Revierkämpfe, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel) protokolliert und versucht, nicht sichtbare Nester durch die Beobachtung der Individuen zu lokalisieren.

Alle besonnten Randstrukturen der Hecken auf dem Grundstück sowie offene Stellen der Wiesenbrachen und Ränder der Schotterflächen wurden als potenzielle Reptilienlebensräu-

me während der Untersuchung im Abstand von 1,5 Stunden zweimal vollständig langsam abgegangen und nach Zauneidechsen oder sonstigen Reptilien abgesucht. Alle am Boden liegenden Bretter, Bleche oder sonstigen möglichen Verstecke wurden auf darunter sitzende Tiere kontrolliert.

Die Untersuchung des Grundstücks wurde am 10. Mai 2015 vormittags bei sonnigem, windstillen Wetter und Temperaturen von ca. 18 ° C durchgeführt.

Ergebnisse

Die ca. 2500 m² große Halle auf der Ostseite der Fläche war sauber und konnte überall betreten werden. Da alle Fenster der einstöckigen Halle intakt und geschlossen waren, gab es hier kaum Möglichkeiten für größere Tieres, von außen in das Gebäude einzudringen. Nur an der im Nordosten an das Gebäude angebauten Fahrzeughalle gibt es größere Spalten nach außen, durch die Vögel oder Fledermäuse theoretisch ins Innere der Fahrzeughalle gelangen könnten. Es wurden aber weder hier noch im Inneren des Hauptgebäudes Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse oder Vögel gefunden.



Abb.2: Der Standort der Brut des Hausrotschwanzes (Pfeil, 10.05.2017)

An der Ostseite der Halle brütet aber in einer Spalte unter dem Dach ein Paar des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*), das während der Begehung ausdauernd seine Jungvögel fütterte (siehe Abb. 2). Ansonsten konnten an der Außenfassade und auf dem Dach der Halle keine weiteren Brutnischen europäischer Brutvögel und auch nur wenige als Brutnischen geeignete Strukturen gefunden werden. Der hier vermutete Haussperling (*Passer domesticus*) wurde während der gesamten Begehung hier weder beobachtet noch gehört und kommt auf dem Grundstück offenbar aktuell nicht vor.

Der einstöckige Verwaltungsbungalow weist an der Außenfassade und unter dem Dachüberstand außer den Rolladenkästen keine Spalten auf, die als Einflugöffnungen für Fledermäuse geeignet wären. Trotz gründlicher Suche konnten auch in keinem der Rolladenkästen Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden. Wandverkleidungen oder sonstige mögliche Quartiere für Fledermäuse sind außen am Gebäude nicht vorhanden. Es wurde auch keine diesjährigen oder älteren Vogelneester außen am Haus entdeckt. Die Innenräume des Bungalows und auch der Keller des Gebäudes sind durch dichte Fenster und eng vergitterte Kellerluken für Wirbeltiere nicht von außen zugänglich.

An den beiden zweistöckigen Flüchtlingsunterkünften und den beiden Garagen auf dem Grundstück wurden ebenfalls keine Vogelneester oder Spalten, die als Einflugöffnungen für Fledermäuse dienen könnten, festgestellt.

Das alte Trafohäuschen war für eine Untersuchung nicht zugänglich, da die Türen des Gebäudes nicht geöffnet werden konnten. Außen am Gebäude wurden zwar keine Vogelneester und keine Hinweise auf eine Besiedlung gefunden, unter dem Dach des Turmes befinden sich aber zwei größere Spalten, durch die Tiere ins Innere des Gebäudes gelangen könnten. Hier sollten vor einem Abriss die Türen aufgebrochen und der Innenraum besonders des Turmes noch einmal genauer kontrolliert werden.

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung ist ansonsten nicht zu erwarten, dass bei anstehenden Abrissarbeiten der Gebäude die Lebensstätten von Fledermäusen zerstört oder Tiere dieser Arten getötet werden könnten. Allerdings kann ein Abriss der großen Halle frühestens Anfang August erfolgen, wenn auch eine mögliche Zweitbrut des Hausrotschwanzes sicher ausgeflogen ist. Um den Verlust der günstigen Brutnische für den Hausrotschwanz am Gebäude zu kompensieren sollten entweder an den hier neu errichteten Gebäuden oder in der unmittelbaren Nachbarschaft im kommenden Winter mindestens zwei spezielle Halbhöhlen-Nistkästen für den Hausrotschwanz hoch an den Außenfassaden angebracht werden

Besonders der südliche und westliche Rand des Grundstücks ist mit dichten Hecken aus Brombeeren und verschiedenen Sträuchern bewachsen. An der Südseite und am Verwaltungsbungalow stehen außerdem neun ältere Birken. In den Hecken am Westrand stehen mehrere junge Pappeln. In keinem der Bäume wurden Baumhöhlen, Nistkästen oder Vogelneester gefunden, aktuelle Bruten finden in diesen Bäumen momentan nicht statt und Quartiere für Fledermäuse sind hier ebenfalls nicht vorhanden.



Abb.3: Die Hecken und Bäume am Westrand der Fläche (10.05.2017)

Die teilweise extrem dichten Brombeerhecken konnten dagegen nicht vollständig auf Nester untersucht werden. Durch warnende Altvögel bei Annäherung des Bearbeiters wurden hier aber mindestens zwei Bruten der Dorngrasmücke und je eine Brut der Amsel und der Mönchsgrasmücke bestätigt. Außerdem besetzten singende Männchen von Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, und Stieglitz Brutreviere in der Hecke an der Westseite des Grundstücks, Bruten dieser Arten sind hier damit ebenfalls sehr wahrscheinlich.

Während der Begehung wurden insgesamt 11 Vogelarten auf der Fläche nachgewiesen (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Artenliste der Vögel auf den Grundstücken „Voltastraße 9-11“ in Hattersheim am 10.05.2017

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz und Gefährdung					Status	Neststandort
		§ 7 BNatSchG	Erhaltungszustand	VSRL	RLH 2014	RLD 2007		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	G	-	-	-	B	G
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	G	-	-	-	G	H
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	G	-	-	-	B	G
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	G	-	-	-	G	F
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	G	-	-	-	B	HH
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	G	-	-	-	G	H
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	G	-	-	-	B	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	G	-	-	-	BV	G
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	G	-	-	-	G	F
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	G	-	-	-	BV	F
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	U	-	V	-	BV	F

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2007

Status der Avifauna: sichere Brut (B), Brutverdacht (BV), Nahrungsgast (G)

Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (Stattliche Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, VSW 2008): G = günstig, U = ungünstig – unzureichend

Neststandort: F = Freinest in Bäumen, G = Freinest im Gebüsch, H = Höhlenbrüter (Nistkasten), HH = Halbhöhlenbrüter vorwiegend an Gebäuden

Bei vier dieser elf Vogelarten wurden also aktuelle Bruten auf den Grundstücken bestätigt und bei weiteren drei Arten besteht hier zumindest ein starker Brutverdacht, da hier Exemplare dieser Arten mit länger andauernden Reviergesängen festgestellt wurden.

Da wie eingangs erwähnt europäische Brutvögel und ihre Jungvögel oder Eier nicht getötet und ihre Nester während der Brut nicht ge- oder zerstört werden dürfen, können die Bäume, Brombeerhecken und sonstigen Gehölze nicht vor Ende der Brutzeit der hier vorkommenden Arten gerodet werden. Da besonders die Amsel teilweise mehrere Bruten pro Jahr durchführt und bis in den September hinein brütet, kann eine Rodung der Gehölze bei der eine Tötung von Individuen oder eine Störung von Bruten sicher ausgeschlossen ist, auf der Fläche nicht vor Anfang Oktober erfolgen.

Zwar handelt es sich bei den meisten hier nachgewiesenen Vogelarten um regional noch relativ häufige Kulturfolger mit in Hessen noch günstigem Erhaltungszustand, die in der Um-

gebung sicher geeignete Bruthabitate in ausreichender Qualität vorfinden. Dies gilt auch für den Stieglitz, der zwar in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand besitzt, regional aber noch relativ verbreitet vorkommt. Es ist also nicht mit einer gravierenden Beeinträchtigung der lokalen Brutpopulationen dieser Arten durch die Rodung der Gehölze im Herbst zu rechnen. Trotzdem sollte geprüft werden, ob möglicherweise ein Teil der Hecken an den Grundstücksgrenzen beim Neubau des Rechenzentrums erhalten werden könnte. Ansonsten sollte in der Nähe im Offenland eine mindestens 200 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen mit einem ausreichend (mindestens 10 m) breiten Randstreifen angelegt werden, um die hier wegfallenden Bruthabitate für Vögel zu ersetzen.

Entlang der vielen besonnten Randstrukturen der Hecken und Schotterflächen auf den Grundstücken konnten trotz genauer Suche keine Zauneidechsen oder sonstige Reptilien nachgewiesen werden, wenn hier auch viele scheinbar gut geeignete Habitate für diese Tiergruppe vorhanden sind. Da die Begehung bei günstigem Wetter in der Hauptaktivitätsphase der Zauneidechse durchgeführt wurde und keine Ergebnisse brachte, ist ein Vorkommen der Art auf den Grundstücken momentan eher unwahrscheinlich.



Matthias Fehlow

Kelkheim, 11. Mai 2017